

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Peter Johann aus dem Hause Mauser Wohnsitz u.a. in der Kurpfalz

**Generalstaatsanwaltschaft
Zweibrücken**

Herrn Papenheim

Schloßplatz 7
66482 Zweibrücken

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser A.Z.
pj170826

Datum
17.08.2026

Sehr geehrter Herr Papenheim,

ich bin schon etwas verwundert was bei Ihren Kollegen in Frankenthal und Ludwigshafen so passiert.

Ihr Schreiben vom 1.7.26 an die STA FT zurück hat wohl keine Wirkung gezeigt. Die machen mit der Vollstreckung bzw. „Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe“ unverblümt und rechtswidrig weiter. Trotz Verstoß gegen die UMRK.

Haben Sie eigentlich folgende Beantragung an Sie berücksichtigt und der STA FT mitgeteilt?

Der Beschwerdeführer beantragt:

Dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO vorläufig zu untersagen, weitere Vollstreckungsmaßnahmen gegen mich aufgrund der Vollstreckungsankündigung vom 22.06.2026 durchzuführen,

Die aufschiebende Wirkung gegen die Vollstreckungsmassnahme der Staatsanwaltschaft Frankenthal vom 03.06.2026 wird angeordnet, bis über die Anfechtung der Massnahme sachlich entschieden ist.

Aufhebung der Haftandrohung vollständig
Aufhebung aller Pfändungsmassnahmen

Internationales Recht geht vor Bundesrecht!

Universales Menschenrechtsgesetz (UMRG Charta) Artikel 5 Absatz 4

„Niemand darf wegen privaten Schulden in Haft genommen werden“

*Nach Protokoll Nr. 4 zur **Konvention zum Schutze der Menschenrechte** und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, – und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung –, eine Menschenrechtsverletzung.*

Mir wurde auch kein rechtliches Gehör vom AG LU verschafft trotz fristgemäßer Einhaltung des Einspruches von deren Aufforderung.

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet:

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Sehr geehrter Herr Mauser,
anliegend erhalten Sie den Strafbefehl vom 27.03.2026.
Falls Sie wirksam Einspruch einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Ladung zum Gericht.
Die Einzelheiten zur Einlegung eines Einspruchs entnehmen Sie der dem Strafbefehl beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung.

Weiterhin wurde meine sofortige Beschwerde beim LG FT bis heute nicht beantwortet.

Die verstoßen damit gegen ihr Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG.

Das Gericht darf Ausführungen nicht einfach ignorieren. Es ist verpflichtet, das Vorbringen **zur Kenntnis zu nehmen und ernsthaft zu prüfen**.

Es muss die Argumente bei der Entscheidungsfindung erwägen.

Wird das Vorbringen vom Gericht übergangen oder wird Ihnen keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben, liegt ein schwerwiegender Verfahrensfehler vor (**Gehörsverletzung**). Dagegen gibt es Rechtsmittel:

Gehörsrüge (§ 321a ZPO): Wenn das Verfahren bereits durch unanfechtbares Urteil beendet wurde, kann man das Gericht zur Korrektur zwingen.

Berufung / Revision: Eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG ist ein klassischer Anfechtungsgrund für die nächste Instanz.

Verfassungsbeschwerde: Letztlich kann wegen einer Gehörsverletzung das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

Was können Sie mir, als erfahrenem Staatsanwalt, den jetzt raten? Ich bin fassungslos. Die wollen mich einfach wegsperren.

Das kann doch in einem so hoch propagierten Rechtsstaat mit einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung doch nicht sei. Sowas passiert doch nur in einer Bananenrepublik, oder?

Für einen Rat wäre ich dankbar.

MfG

Peter Johann Mauser

22.06.26

SOFORTIGE BESCHWERDE GEGEN VOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN
A.Z.5054 VRS 5036 Js 1325/26
und Strafanzeige/Strafantrag gegen alle involvierten Personen der STA FT

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet:

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

BESCHWERDEFÜHRER:

Peter Johann Mauser
c/o Ahornweg 4
67125 Dannstadt-Schauernheim
Email: pjohann@mailbox.org

ANTRAGSGEGNER:

Staatsanwaltschaft Frankenthal
Emil-Rosenberg-Str. 2

67227 Frankenthal

—

SACHVERHALT:

1. Die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat gegen den Antragsteller ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wegen Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB) qualifiziert wird.

2. Die Vollstreckungsmassnahme besteht konkret in: Geldstrafe 3.688 €, Gemeinnützige Arbeit, Pfändung, Vollstreckung Ersatzfreiheitsstrafe

3. Diese Massnahme wurde am 03.06.2026 erlassen/angeordnet/eingeleitet.

4. Der Antragsteller widerspricht dieser Massnahme auf folgenden Gründen:

- "Die Handlung ist, wenn sie statt gefunden hätte, verfassungsmässig geschützt (Meinungsfreiheit)"
- "Keine substanzielle Verunglimpfung des Staates gemäss Rechtsprechung"
- "Die Massnahme ist unverhältnismässig"
- "Es gibt keinerlei Nachweise über die ich in Kenntniss gesetzt wurde"
- "Mir wurde kein rechtliches Gehör verschafft"
- "Es gibt kein Urteil oder Titel"

BEGRÜNDUNG:

****1. Suspensives Interesse (Verhältnismässigkeit)****

Die Vollstreckung würde dem Antragsteller :

- wirtschaftlicher Schaden zufügen,
- Seine Reputation schwer schädigen
- Sein Ehre angreifen

Dieser Schaden ist irreparabler Natur / kann nicht später kompensiert werden.

Das öffentliche Interesse an Vollziehung muss gegen diesen Schaden abgewogen werden. Hier überwiegt das private Suspensionsinteresse.

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet:

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

****2. Erfolgsaussicht der Hauptsache (summarische Prüfung)****

Die Anfechtung der Vollstreckungsmassnahme hat hinreichende Erfolgsaussicht, weil:

- Verfassungskonformität des Handelns
- Fehlerhafte Rechtsanwendung
- Procedurales Defizit
- Fehlendes rechtliches Gehör
- Anwendung von ungültigem Recht
- Willkürliche rechtswidrige Gewaltanwendung

3. Rechtswidrigkeit der Massnahmen

Die angeordneten Vollstreckungsmassnahmen sind rechtswidrig, weil:

Verfahrensfehler:

"Das Verfahren verletzt das rechtliche Gehör"
"Keine ausreichende Begründung des Vorwurfs"
"Verstoß gegen Datenschutz bei Ermittlungen"
"Fehlender Nachweis der Tatargumente"

Materiell-rechtliche Rechtswidrigkeit:

"Der vorgeworfene Sachverhalt erfüllt nicht die Merkmale des § 90a StGB"
"Die Aussage wäre durch die Meinungsfreiheit geschützt"
"Es gibt neue Tatsachen, die die Vorwürfe widerlegen"

3. Fehlende Rechtsgrundlage:

"Die StA hat keine Kompetenz, Haft selbstständig anzudrohen"

4. UNVERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT DER MASSNAHMEN

Die Vollstreckungsmassnahmen sind unverhältnismässig:

1. Überproportionales Bußgeld:

Bußgeld EUR 3.688 ist für den Sachverhalt deutlich überhöht
Wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers: Rentner
Fazit: Das Bußgeld verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip

2. Unangemessene Haftandrohung:

Ersatzfreiheitsstrafe ist unverhältnismässig.
Keine vergleichbaren Strafen in der Praxis für ähnliche Vergehen
Die Haftandrohung schränkt die Grundrechte des Beschwerdeführers übermässig ein

3. Kumulative Überlastung:

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet:

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Kombination aus Bußgeld + Haft + Pfändungen = unangemessene Gesamtbelastung
Der Beschwerdeführer wird existenziell gefährdet.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Diese Beschwerde stützt sich auf:

StPO § 142 (Beschwerde gegen Vollstreckungsmassnahmen)
Allgemeine Rechtsgrundsätze (Verhältnismässigkeit, Rechtsstaatlichkeit)
Grundgesetz Art. 2 Abs. 1 (Allgemeine Handlungsfreiheit)
Grundgesetz Art. 5 Abs. 1 (Meinungsfreiheit — falls relevant)
Grundgesetz Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz — falls Diskriminierung vorliegt)

ANTRAGSKONKLUSIO:

Der Beschwerdeführer beantragt:

Dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO vorläufig zu untersagen,
weitere Vollstreckungsmaßnahmen gegen mich aufgrund der Vollstreckungsankündigung vom 22.06.2026
durchzuführen,

Die aufschiebende Wirkung gegen die Vollstreckungsmassnahme der Staatsanwaltschaft Frankenthal
vom 03.06.2026 wird angeordnet, bis über die Anfechtung der Massnahme sachlich entschieden ist.

Aufhebung der Haftandrohung vollständig
Aufhebung aller Pfändungsmassnahmen

BEWEISMITTEL:

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

1. Bescheid der StA, Schreiben
2. Zurückweisung und Beweisanträge an die STA FT
3. Ursprünglicher Strafantrag

DRINGLICHKEIT

Die Beschwerde ist **DRINGEND**, weil:

Die Vollstreckung droht innerhalb von 21 Tagen

Eine sofortige Aussetzung ist erforderlich, um irreparablen Schaden abzuwenden.

SCHLUSSWORT

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet:

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat ihre Befugnisse missbräuchlich ausgeübt. Die angeordneten Massnahmen sind rechtswidrig und unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer bittet die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken als übergeordnete Dienststelle, diese Massnahmen sofort auszusetzen und einer sachlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Beschwerdeführer erwartet eine zeitnahe Entscheidung und eine Begründung dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

By **Peter Johann aus dem Hause Mauser** A.R.

Autorisierter Repräsentant der Person



-nicht Adresse - nicht Person - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz - ohne BRD/US - nicht Militär - derzeit Großherzogtum Baden - kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand -Secured Party und Kreditor - öffentlich aufgezeichnet –autorisierter Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192 - Kreditor der CROWN CORPORATION - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht:...auf Armeslänge (Blacksaw 1st/ 2nd/7th) - ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten - UCC # 1-103 und UCC # 1-308 -ohne Rekurs- souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch-sämtliche Vertragsbeziehungen und Bezugnahmen im UCC-1 Financing Statement öffentlich gemacht-

Dieses Dokument ist maschinell erstellt, von mir autorisiert, und auch ohne Unterschrift gültig.

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet: